



.....

Abhören von Ärzten bleibt tabu

Gespräche von Ärzten, Rechtsanwälten, Priestern, Journalisten oder Abgeordneten in deren Räumlichkeiten dürfen auch weiterhin grundsätzlich nicht abgehört werden. Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* hat im September angekündigt, ihren im Juni 2004 vorgelegten Gesetzentwurf zur Neuregelung der akustischen Wohnraumüberwachung, mit dem das Abhören von Berufsheimnisträgern stark erweitert werden sollte, zu korrigieren. Dieses Vorhaben hatte erheblichen Widerstand hervorgerufen. Bislang ist ein Abhören von Angehörigen dieser Berufsgruppen nur gestattet, wenn ein Verdacht besteht, selbst in eine Straftat verstrickt zu sein.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Urteil vom 3. März 2004 (Az.: 1 BvR 2378/98 u. 1 BvR 1084/99) die Einführung der akustischen Wohnraumüberwachung zwar grundsätzlich für verfassungsgemäß erklärt, den Gesetzgeber aber aufgefordert, weitere Regelungen zu treffen, um den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung vor Abhörmaßnahmen zu schützen. Der Katalog der Straftaten, zu deren Aufklärung der Lauschangriff möglich sein soll, müsse auf besonders schwere Delikte beschränkt werden. Der „Lauschangriff“ war 1998 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingeführt worden. Er ermöglicht das Abhören von Wohnungen, wenn die Polizei den Straftäter dort vermutet und die Ermittlungen andernfalls ins Stocken geraten. Das Grundgesetz, das die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert, mußte dafür geändert werden. ik

.....

Rentenversicherung: Vorsicht Beitragsfalle

Wer als Familienangehöriger in der Praxis angestellt ist, geht bei einer Insolvenz immer häufiger leer aus. Das Arbeitsamt verweigert oft mit Hinweis auf eine unternehmerische Mitverantwortung das Arbeitslosengeld. Auch wenn jahrelang Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt wurden, erfolgt eine nachträgliche Einstufung als Selbständiger. Mit diesem Trick zeichnet sich die Behörde

von ihrer gesetzlichen Leistungspflicht frei. Im Gegenzug ergibt sich zwar eine Rückerstattung bezahlter Beiträge – allerdings längstens für vier Jahre rückwirkend.

Zu beachten ist, daß mit der Einstufung von „Angehörigen-Mitarbeitern“ als Selbständige die Sozialversicherungspflicht komplett, also auch die Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung entfällt. Der Antrag auf Rückzahlung und Befreiung sollte jedoch gerade für Personen, die kurz vor der Rente stehen, gut überlegt sein. Bei Betroffenen zwischen 20 und 45 Jahren raten Experten dagegen zu überprüfen, ob das ersparte Geld in einer privaten Altersvorsorge nicht besser angelegt ist. Wegen der infolge Verjährung einbehaltenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung jenseits der Vierjahresfrist ist zwischenzeitlich bei der Staatsanwaltschaft Berlin (AZ.: 76 Js 1347/04) ein Betrugsverfahren u.a. gegen Bundesarbeitsminister *Wolfgang Clement* anhängig. hg

.....

Rechnungshof prüft gesetzliche Krankenkassen

Der Bundesrechnungshof will die Haushalts- und Wirtschaftsführung einzelner gesetzlicher Krankenkassen kontrollieren. Das geht aus einem Bericht des Rechnungshofs an den Bundestags-Haushaltsausschuß hervor. Schon mehrfach hatte der Rechnungshof „Kontrolldefizite im Bereich der Sozialversicherung“ beanstandet. Im nächsten Jahr soll die erste Prüfung mit „Orientierungscharakter“ vorgenommen werden.

Hintergrund dafür ist, daß der Bund den Kassen 2004 erstmals Einnahmen aus der Tabaksteuer überweist, um damit versicherungsfremde Leistungen zu bezahlen, die bisher von den Beitragszahlern finanziert wurden. 2004 soll der Zuschuß eine Milliarde Euro, im kommenden Jahr 2,5 Milliarden Euro und von 2006 an jährlich 4,2 Milliarden Euro betragen. Es sei zu überprüfen, ob die Milliardenzuschüsse aus der Tabaksteuer korrekt verwendet werden und damit die Erwartungen des Gesetzgebers an diese Zuschüsse verwirklicht würden. Gemeint ist damit offensichtlich die angestrebte Beitragsentlastung. Das Bundesgesundheitsministerium wehrt



sich gegen das Vorhaben des Rechnungshofs. Die Kassen unterlägen schon jetzt der Kontrolle durch das Bundesversicherungsamt. Maßnahmen zum Schuldenabbau oder Änderungen der Beitragssätze müßten von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Sollten sich das Gesundheitsministerium oder die Kassen gegen die Prüfung wehren, müssen die Gerichte entscheiden. Der Rechnungshof hat bereits mehrfach vergeblich versucht, seine Kontrollbefugnisse auf die Krankenkassen auszuweiten. ik

Gemeinschaftspraxis: Probezeit

Gesellschafter dürfen grundsätzlich nicht ohne wichtigen Grund aus einer Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dieser Schutz gilt nicht für Neugesellschafter, die in eine bestehende Gemeinschaftspraxis eingestiegen sind. Diese können in der Probezeit auch ohne Angabe von Gründen von den Altgesellschaftern vor die Tür gesetzt werden. Nachdem es sich hier um ein besonderes Vertrauensverhältnis handele, akzeptieren Gerichte in diesem Zusammenhang auch längere Ausschlußfristen, in der Regel von ein bis zwei Jahren.

Unangemessen ist es allerdings, einen Partner kurz vor dem Ende einer zehnjährigen „Bewährungszeit“, die mit einer Minderbeteiligung verbunden war, durch eine Praxisveräußerung um seine Erwartung auf Vollaufnahme in die Gemeinschaft zu prellen. So hat der Bundesgerichtshof letztinstanzlich (Az.: II ZR 165/02) zugunsten eines Neugesellschafters entschieden und eine dementsprechende Vertragsklausel als unangemessen und unwirksam verworfen. hg

Ärzte: Internet immer beliebter

Fast vier von fünf Ärzten sind online: Der Anteil der Ärzte, die das Internet persönlich nutzen, wächst stetig – im Vergleich zum Vorjahr um vier Prozentpunkte auf jetzt 77,4 Prozent. So die jüngst veröffentlichte Leseranlyse medizinischer Fachmedien LA-Med, in der von September 2003 bis Juni 2004 repräsentativ 1.005 ausgewählte Praktiker, All-

gemeinmediziner und Internisten befragt wurden. Auch die durchschnittliche Nutzungszeit ist mit wöchentlich 2,9 Stunden (Vorjahr 2,5 Stunden) deutlich angestiegen. Die Umfrage zeigt auch klar, daß die Bedeutung der beruflichen Nutzung des Internets wächst. 39 Prozent der Befragten gehen überwiegend aus beruflichen Gründen ins Netz. Vor einem Jahr waren es noch sechs Prozent weniger. Jeder fünfte Arzt aus den befragten Fachgruppen gibt an, daß er das Internet zu weniger als zehn Prozent aus beruflichen Gründen nutzt. Im Vorjahr galt das noch fast für jeden vierten.

Berufliche Nutzung, das heißt für Ärzte wissenschaftliche Recherche, Besuch interessanter Websites und Kommunikation mit Kollegen. Die Kommunikation hat vergleichsweise noch einen geringeren Stellenwert: Knapp 43 Prozent der Ärzte der genannten Fachgruppen nennen die wissenschaftliche Recherche im Netz als wichtigste berufliche Anwendung. Aber nur jeder vierte Arzt favorisiert E-Mails, wenn es um die berufliche Nutzung geht. Ärzte, die in großen Praxen (81 Prozent) arbeiten, nutzen das Internet häufiger als Ärzte in kleineren Praxen (74 Prozent). ik

APO-Bank: Wechsel

Als Nachfolger von *Werner Wimmer* ist *Günter Preuß* neuer Vorstandssprecher der Deutschen Apotheker- und Ärztebank. Der gebürtige Oberpfälzer gehört dem Vorstand bereits seit 1995 an. Wimmer hat sich nach fast 40-jähriger Tätigkeit bei der größten deutschen Primärkreditgenossenschaft zum 30. Juni in den Ruhestand verabschiedet. Er stand seit 1999 an der Spitze der APO-Bank.

Preuß ist bei den bayerischen Zahnärzten kein Unbekannter, nachdem er in seiner Funktion als Vorstandsmitglied über Jahre hinweg die Landesorganisationen betreute. Darüber hinaus zeichnete er bereits vor der Übernahme des Sprecheramtes u.a. für die Geschäftsfelder Unternehmensplanung/Treasury und Großkunden verantwortlich. Neu hinzugekommen im Aufgabenspektrum ist nun der zentrale Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Volkswirtschaft. hg